



Gemeinde Mainhardt
Hauptstr. 1
74535 Mainhardt

Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes aus besonderem Anlass (§ 2 Abs. 2 LGastG)

1. Antragsteller/Veranstalter

Verein / Institution / Firma	
Verantwortliche/r (Name / Funktion)	
Anschrift	
Tel. Nummer	
E-Mail	

2. Veranstaltungsort

Adresse/Lage	
--------------	--

3. Anlass

Name der Veranstaltung	
------------------------	--

4. Ansprechpartner während der Veranstaltung

Name, Vorname	
Mobilfunknummer	

5. Datum, Dauer

Wochentag	Datum	Uhrzeit von	Uhrzeit bis

6. Gastronomisches Angebot

Bewirtung	<input type="checkbox"/> Alkoholische Getränke <input type="checkbox"/> Alkoholfreie Getränke <input type="checkbox"/> Speisen	
Musik	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Live <input type="checkbox"/> DJ <input type="checkbox"/> Sonstiges

Bitte beachten: Die Meldung bei der Gema muss vom Veranstalter selbst vorgenommen werden.

Datum, Unterschrift	
---------------------	--

Die Anzeige ist mindestens 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung einzureichen.

Hinweis zum Datenschutz:

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Einhaltung der DSGVO.

Informationen zur Anzeige einer gem. § 2 Abs. 2 (LGastG) Schankerlaubnis

Anzeigepflicht

Der Betrieb eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes ist in Baden-Württemberg weiterhin nur **aus besonderem Anlass möglich**. Ein besonderer Anlass liegt vor, wenn die gastronomische Tätigkeit an ein kurzfristiges, nicht häufig auftretendes Ereignis anknüpft, das außerhalb der gastronomischen Tätigkeit selbst liegt. Ein besonderer Anlass kann beispielweise ein Vereinsfest oder eine Veranstaltung sein. Ein besonderer Anlass liegt nicht vor, wenn dieser Anlass regelmäßig stattfinden soll – wenn beispielweise stets das zweite Wochenende im Monat ein Alkoholausschank geplant ist. Eine dauerhafte Gaststättenerlaubnis darf nicht mit Gestattungen umgangen werden.

Antragsteller oder Veranstalter

Bei Vereinen, Institutionen oder Firmen ist stets der rechtliche Vertreter bzw. Vorstand des Vereins anzugeben. Dieser unterschreibt den Antrag. Andere Mitglieder, die keine Vertretungsbefugnis besitzen, können keine Anträge im Namen stellen.

Antragsfrist

Die Anzeige muss rechtzeitig eingereicht werden, damit diese an die zuständigen Behörden (Gaststättenbehörde, die untere Baurechtsbehörde, die untere Lebensmittelüberwachungsbehörden, den Polizeivollzugsdienst und die zuständige Finanzbehörde) übermittelt, geprüft und bearbeitet werden kann. Daher muss die Anzeige schriftlich **spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Veranstaltungsbeginn** eingereicht werden. Bei später beantragter Anzeige kann eine rechtzeitige Bearbeitung nicht sichergestellt werden.

Folgen bei Nichtanzeige

Dann dürfen Sie keinen Alkohol ausschenken. Findet dennoch ein Alkoholausschank statt, dann kann dies in einem Ordnungswidrigkeitenverfahren mit Geldbuße belegt werden.

Bitte beachten: Die Meldung bei der Gema muss vom Veranstalter selbst vorgenommen werden.

Gebühren

Die Entgegennahme und Weiterleitung der Anzeige ist kostenpflichtig nach § 4 Abs. 1 Verwaltungsgebührensatzung i.V.m dem Gebührenverzeichnis der Gemeinde Mainhardt nach Ziffer 1.4. Die Gebühr beträgt 25,00 €.

Rechtsgrundlage

§ 2 Abs. 2 Landesgaststättengesetz (LGastG)

Ansprechpartnerinnen im Bürgermeisteramt

Frau Jessica Mikschl

Tel: 07903 / 915031

E-Mail: mikschl@mainhardt.de